



Fachbereich  
Ordnungsrecht und Ordnungswidrigkeiten  
Herr Grützmacher  
Telefon: 0761 2187-6200  
Unser Zeichen: 620  
Freiburg, den 25.01.2019

## **Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit), Folgen für das Einbürgerungsrecht britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienmitglieder**

Das Innenministerium des Bundes hat mitgeteilt, dass aufgrund der klaren Abstimmung im britischen Parlament gegen einen „Brexit-Deal“ zum jetzigen Zeitpunkt keine klare Regelung getroffen wird, wie es mit dem Thema Einbürgerung von britischen Staatsangehörigen weitergehen wird.

Deshalb wurde vorsorglich eine entsprechende Regelung in den Entwurf eines Artikelgesetzes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgenommen, dass im Falle eines ungeordneten Austritts Großbritanniens aus der EU greifen würde (No Deal):

*Britische Einbürgerungsbewerber, die vor dem 30. März 2019 einen vollständigen Einbürgerungsantrag gestellt haben, können demnach mit fortbestehender britischer Staatsangehörigkeit eingebürgert werden, auch wenn über den Einbürgerungsantrag noch nicht entschieden wurde. Da zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Einbürgerung ein längerer Zeitraum liegen kann, wurde bestimmt, dass sowohl zum Antrags- als auch zum Einbürgerungszeitpunkt alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.*

*Das bedeutet konkret, dass bis zum 30. März 2019 der Antrag vorliegen und zu diesem Zeitpunkt bereits alle Einbürgerungsvoraussetzungen nachgewiesen sein müssen (siehe Art. 3 unten).*

**Alle im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wohnhaften britischen Staatsangehörigen die über einen Antrag auf Einbürgerung nachdenken, sollten sich daher kurzfristig mit der Einbürgerungsbehörde des Landratsamtes in Verbindung setzen.**

---

### **Übergangsregelung zum Staatsangehörigkeitsgesetz: Einbürgerung britischer und deutscher Staatsangehöriger, Artikel 3**

(1) Bei britischen Staatsangehörigen, die vor dem 30. März 2019 einen Antrag auf Einbürgerung in Deutschland gestellt haben, wird von einem sonst nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz erforderlichen Ausscheiden aus der britischen Staatsangehörigkeit abgesehen, sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor dem 30. März 2019 erfüllt waren und bei Einbürgerung weiterhin erfüllt sind.